Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/25 9ObA422/97t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1998

Norm

AusG §24 Z1
AusG §76 Abs2

Rechtssatz

Keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der hier anzuwendenden Bestimmungen des Ausschreibungsgesetz 1989. Die damit geschaffenen Sonderregelungen für Ersatzkräfte sind nicht als unsachliche Differenzierung anzusehen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 422/97t
  Entscheidungstext OGH 25.02.1998 9 ObA 422/97t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109440

Dokumentnummer

JJR_19980225_OGH0002_009OBA00422_97T0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at